

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf die Studiengänge des Fachbereichs Philologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 01.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Philologie (FB 09) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**1. Lehreinheit Anglistik**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Im Modul „Vertiefungsmodul English Language in Use (III.2)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Projektarbeit mit Präsentation (20 Minuten)“ durch „Projektarbeit mit Video-Präsentation (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“, durch „Projektarbeit mit PowerPoint-Präsentation + Audiokommentar (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ oder durch „Projektarbeit mit Podcast (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- b) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**
- Im Modul „Foundations of Linguistics and Literary and Cultural Studies I“ kann die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (60 Minuten)“ (Anbindung LV 1+2) durch zwei jeweils 30minütige Klausuren (Anbindung LV 1 bzw. Anbindung LV 2) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- c) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**
- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
  - Im Modul „Vertiefungsmodul English Language in Use (III.2)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Projektarbeit mit Präsentation (20 Minuten)“ durch „Projektarbeit mit Video-Präsentation (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“, durch „Projektarbeit mit PowerPoint-Präsentation + Audiokommentar (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ oder durch „Projektarbeit mit Podcast (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- d) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**
- Im Modul „Foundations of Linguistics and Literary and Cultural Studies I“ kann die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (60 Minuten)“ (Anbindung LV 1+2) durch zwei jeweils 30minütige Klausuren (Anbindung LV 1 bzw. Anbindung LV 2) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- e) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**
- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- f) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**
- Im Modul „Foundations of Linguistics, Literary and Cultural Studies I“ kann die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (60 Minuten)“ (Anbindung LV 1+2) durch

zwei jeweils 30minütige Klausuren (Anbindung LV 1 bzw. Anbindung LV 2) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**g) Bachelorstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**h) Bachelorstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Im Modul „Foundations of Linguistics and Literary and Cultural Studies I“ kann die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (60 Minuten)“ (Anbindung LV 1+2) durch zwei jeweils 30minütige Klausuren (Anbindung LV 1 bzw. Anbindung LV 2) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**i) M.Ed.-Studiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Im „Profilmodul“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 1200 Wörter)“, durch „Task Sheets (6 Seiten)“ oder durch eine „Take-at-home-Klausur“ (90 Minuten) bzw. eine „Open-Book-Klausur“ (90 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**j) M.Ed.-Studiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Im „Profilmodul“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 1200 Wörter)“, durch „Task Sheets (6 Seiten)“ oder durch eine „Take-at-home-Klausur“ (90 Minuten) bzw. eine „Open-Book-Klausur“ (90 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**k) Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies gemäß der Prüfungsordnung vom 28.07.2015**

- Im Modul „Survey, Tools and Methods“ kann die vorgesehene Modulabschlussprüfung „Klausur (90 Minuten)“ durch eine „Open-Book-Klausur (90 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**l) Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language gemäß der Prüfungsordnung vom 05.06.2015**

- Im Modul „Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory, Methods“ kann die vorgesehene Modulabschlussprüfung „Written exam (180 Minuten)“ durch eine „Open-Book-Klausur (180 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**2. Lehrereinheit Nordistik**

**Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Skandinavistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 05.05.2015**

- Im „Basismodul II Textwissenschaft“ wird die vorgesehene Studienleistung „Referat (15-20 Minuten)“ durch ein „schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 2 Seiten)“ ersetzt. Die Abgabefrist legt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer fest.
- Im „Aufbaumodul III Interskandinavische Sprachkompetenz“ wird die vorgesehene Prüfungsleistung „Übersetzung (1 Seite)“ durch eine „Übersetzung mit Aufgabenstellung im Learnweb (90 Minuten)“ ersetzt.

**Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Skandinavistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.06.2020**

- Im „Modul III: Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ wird die vorgesehene Studienleistung „Referat (10-15 Minuten)“ durch ein „schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 2 Seiten)“ ersetzt. Die Abgabefrist legt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer fest.

**3. Lehrereinheit Romanistik**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Spanisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- Die im „Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“ vorgesehene Modulabschlussprüfung „schriftliche Klausur (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (60 Minuten)“ in deutscher Sprache ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**b) Bachelorstudiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“ vorgesehene Modulabschlussprüfung „schriftliche Klausur (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (60 Minuten)“ in deutscher Sprache ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**c) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Französisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“ vorgesehene Modulabschlussprüfung „schriftliche Klausur (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (60 Minuten)“ in deutscher Sprache ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**d) Bachelorstudiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“ vorgesehene Modulabschlussprüfung „schriftliche Klausur (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (60 Minuten)“ in deutscher Sprache ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**e) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Italienisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die in der Veranstaltung „Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft“ des „Grundlagenmoduls“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (20 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“ vorgesehene Modulabschlussprüfung „schriftliche Klausur (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (60 Minuten)“ in deutscher Sprache ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**f) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Spanisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Die im „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**g) M.Ed.-Studiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Die im „Fachwissenschaftsmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- h) M.Ed.-Studiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 03.05.2019**
- Die im „Fachdidaktikmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung“ (45 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- i) Bachelorstudiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**
- Die im „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
  - Die im „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- j) M.Ed.-Studiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**
- Die im „Fachwissenschaftsmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- k) M.Ed.-Studiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 03.05.2019**
- Die im „Fachdidaktikmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung“ (45 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- l) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Italienisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**
- Die im „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens

bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- Die im „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**m) M.Ed.-Studiengang Italienisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Die im „Fachwissenschaftsmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**n) M.Ed.-Studiengang Italienisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 03.05.2019**

- Die im „Fachdidaktikmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung“ (45 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**o) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Französisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Die im „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**p) M.Ed.-Studiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Die im „Fachwissenschaftsmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und

abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- q) M.Ed.-Studiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 03.05.2019**
- Die im „Fachdidaktikmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung“ (45 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- r) Bachelorstudiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**
- Die im „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
  - Die im „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- s) M.Ed.-Studiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**
- Die im „Fachwissenschaftsmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- t) M.Ed.-Studiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 03.05.2019**
- Die im „Fachdidaktikmodul“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (240 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung“ (45 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**u) Bachelorstudiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Die im „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**v) M.Ed.-Studiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Die im „Didaktikmodul I“ vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Modulabschlussprüfung (4 h)“ kann bei digitaler Durchführung vorsehen, dass einzelne Prüfungsteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens bearbeitet und abgegeben werden müssen. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**4. Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Islamwissenschaft/Arabistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.9.2013**

- Die im „Modul B Einführung in die Islamwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (90 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**b) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Islamwissenschaft/Arabistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.6.2020**

- Die im „Modul B Einführung in die Islamwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur zu den Inhalten der Vorlesung: Einführung in die Grundbegriffe des Islams und der Islamwissenschaft (90 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**c) Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik gemäß der Prüfungsordnung vom 15.7.2016**

- Die im Modul „Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre“ vorgesehene Modulabschlussprüfung „Klausur (2 h)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**5. Institut für Ägyptologie und Koptologie sowie Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens gemäß der Fachprüfungsordnung vom 19.05.2014**

- Die im „Grundlagenmodul 1: Einführung in die fachlichen Grundlagen und Methoden (GM 1)“ vorgesehenen Prüfungsleistungen „Eine gemeinsame Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen 1–2 (60 Min.)“ sowie „Eine gemeinsame Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen 3–4 (60 Min.)“ können jeweils durch „eine mündliche Prüfung (15 Min.)“, d.h. eine mündliche Prüfung für jede Klausur, ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul 1: Sprachen und Quellen (AM 1)“ vorgesehenen Prüfungsleistungen „Eine Klausur im Seminar 1 (90 Min.)“ und „Eine Klausur in Seminar 2 (90 Min.)“ können jeweils durch „eine mündliche Prüfung (45 Min.)“, d.h. eine mündliche Prüfung für jede Klausur, ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul 3: Kulturgeschichte und Archäologie 2 (AM 3)“ vorgesehene Prüfungsleistung „Eine Klausur wahlweise in den Vorlesungen 1 und 2 zusammen oder in den Vorlesungen 3 und 4 zusammen, am Semesterende (45 Min.)“ kann durch „eine mündliche Prüfung (15 Min.)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**6. Institut für Jüdische Studien**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Jüdische Studien gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Basismodul Hebräisch – Anfänger“ vorgesehenen Prüfungsleistungen „Klausur (90 Minuten)“ können jeweils durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

- Die im „Aufbaumodul Hebräisch – Fortgeschrittene I“ vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (90 Minuten)“ kann durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020“ (AB Uni 2020/12, S. 619 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.01.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.02.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s